

Sommerakademie 2011, Infobörse 6:

„Privates Inkasso für die öffentliche Hand“

– Preisgabe öffentlich-rechtlicher Verantwortlichkeit mit fadenscheiniger Begründung –

I. Einführung

1. Zur Motivation der Kommunen bei der Inanspruchnahme privater Inkasso-unternehmen
2. Typische Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Kommune und privatem Inkasso
3. Zweifelhafte Akzeptanz dieser Kooperation
4. Übliche Argumentationsfiguren zur Rechtfertigung der Kooperation

II. Gesetzesvorbehalt

1. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für die Inanspruchnahme privater Inkassounternehmen
 - Landesverfassungsrecht
 - Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
 - Grundsätze des Allgemeinen Verwaltungsrechts
2. Anforderungen an die gesetzliche Grundlage
3. Subsumtion
 - Datenverarbeitung im Auftrag?
 - Datenübermittlung?
 - Kommunales Haushalts- und Kassenrechts (z. B. § 59 KV M-V)?

III. Gesetzesvorrang

1. Rechtfertigung der Kooperation durch das Recht der Kommunen auf Selbstverwaltung (Kooperations- und Organisationshoheit)
2. Gesetzliche Grenzen kommunaler Selbstverwaltung
 - Im materiellen Verwaltungsrecht: Ordnungsgemäße Ermessensausübung
 - Im Verwaltungsverfahrenrecht: § 58 Abs. 1 VwVfG (keine schriftliche Zustimmung des Schuldners)
 - Geltung des Untersuchungsgrundsatzes in der Verantwortung des Verwaltungsträgers (§ 24 Abs. 1 VwVfG)
 - Zweckbindungsgrundsatz im Datenschutzrecht (Inkassounternehmen zugleich als Auskunftsdienst)
 - Delegation der Verantwortung im Verwaltungsvollstreckungsrecht gem. Haushalts- und Kassenrechts? (z. B. § 59 KV M-V)
 - Datenschutzrechtliche Grenzen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (§§ 4 DSGVO M-V, 11 BDSG)
 - Inkassounternehmen als Verwaltungshelfer und datenschutzrechtlicher Auftragnehmer?
 - Grenzen im Personalvertretungsrecht (z. B. § 70 Abs. 1 PersVG M-V)
 - Grenzen gem. § 21 GmHVO-Doppik M-V: Verpflichtung zur Ausschreibung vor der Beauftragung eines privaten Inkassounternehmens?

IV. Fazit:

1. Keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Beauftragung von Inkassounternehmen durch Kommunen.
2. Inkassounternehmen handeln im Wege teilweiser Funktionsübertragung partiell selbstständig, sind also eher Beliehene als Verwaltungshelfer.

3. Die Grenzen datenschutzrechtlicher Auftragnehmereigenschaft werden überschritten, eine laufende Weisungsabhängigkeit und Überwachung sind weder organisatorisch noch technisch gewährleistet.
4. Die Vermischung der Funktionen des privaten Inkassounternehmens als datenschutzrechtlicher Auftragnehmer einerseits und Auskunftsdatei andererseits mit der dazu gehörenden Bewertung der Bonität des Schuldners sowie der Durchsetzbarkeit von Forderungen einschließlich der Weitergabe der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse an Dritte erscheint unvermeidbar.